

Honorarstaffel für ESF-Maßnahmen im Bundesverwaltungsamt (Stand: 12.04.2010)

Honorarausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für die Durchführung der Projekte erforderlich und die Aufgaben nicht im Rahmen von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind.

Honorare an Vorstandmitglieder oder Geschäftsführer/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers sind generell ausgeschlossen.

Die Höhe der Vergütung für Honorarverträge bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. Die Einordnung muss angemessen sein und die Besonderheiten des Einzelfalls sind zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit der zu vergebenden Leistung, gelten grundsätzlich folgende Honorarstufen, unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung, als jeweilige Obergrenze:

Dozenten/innen und sonstige Honorarkräfte aus der öffentlichen Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit sowie vergleichbare Angehörige von Wirtschaft und Verbänden:

- für 1 Unterrichts-/Einsatzstunde bis € 40,00
- Tagessatz bis € 320,00

Dozenten/innen und sonstige Honorarkräfte aus dem Universitätsbereich (z.B. Hochschullehrer/innen), **Freiberufliche Gastdozenten/innen und Experten/innen** sowie vergleichbare Angehörige von Wirtschaft und Verbänden:

- für 1 Unterrichts-/Einsatzstunde bis € 97,50
- Tagessatz bis € 780,00

In **begründeten Ausnahmefällen** kann für den Einsatz besonderer Spezialisten/innen

- für 1 Unterrichts-/Einsatzstunde bis € 150,00
- Tagessatz bis € 1.200,00

berücksichtigt werden.

Bei sich inhaltlich wiederholenden Unterrichtseinheiten von Dozenten bzw. sich wiederholenden Maßeinheiten bei sonstigen Honorarkräften wird nur ein um 25 % ermäßigter Stundensatz berücksichtigt. Pro Honorarkraft ist im Kalendermonat ein Honorar in Höhe von maximal 3.900,00 Euro förderfähig.

Mit der Vergütung sind grundsätzlich alle mit der Tätigkeit notwendigen Zeiten der Vor- und Nachbereitung sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.

In den oben genannten Beträgen ist die Umsatzsteuer jeweils enthalten.

Der Träger ist berechtigt, der Honorarkraft die Einzelpositionen getrennt auszuweisen. Gegenüber dem Bundesverwaltungsamt ist eine Gesamtsumme anzuzeigen.

Abrechnung:

Zur Prüfung der Honorarausgaben sind die folgenden Unterlagen nach Aufforderung erforderlich:

- Honorarvertrag
- Rechnung über die erbrachte Honorarleistung des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin
- Nachweis, dass die/der Honorarempfänger/in für die gestellten Anforderungen qualifiziert ist
- Kopie des Kontoauszuges zum Nachweis der Überweisung des Honorars

Um Honorarverträge als Belege anzuerkennen, sollten diese mindestens die folgenden Bestandteile enthalten:

- Namen der Vertragspartner
- Vertragsgegenstand / Grund der Beschäftigung
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage,
- Stundensatz und Stundenumfang
- rechtsverbindliche Unterschrift

Auch für die Vergabe von Honoraraufträgen sind die Vergabevorschriften zu beachten!